



Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie zum Referentenentwurf der Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung – DSPV) vom 6. Januar 2016

Der Verband der Chemischen Industrie äußert sich zur Vorlage einer DSVP wie folgt:

1. Grundsätzliche Anmerkung

Ziel der Umsetzung der Vorgaben aus den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) sollte es sein, die internationale Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen nicht zu gefährden. Diese Unternehmen sind besonders auf Entlastungen von der EEG-Umlage angewiesen und können eventuelle Mehrbelastungen aufgrund ihres wettbewerbsintensiven Umfelds nicht tragen.

Bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben müssen die Realitäten des Strommarktes und individuelle Versorgungsstrukturen berücksichtigt werden. Es darf dabei keine schwere Verzerrung durch unzureichende Bildung von Strompreisklassen geben. Insofern gilt es die Berechnungsmethodik so zu gestalten, dass die Differenz zwischen real gezahlten Strompreisen und den Durchschnittspreisen der zugeordneten Klasse möglichst gering ausfällt.

2. Berücksichtigung individueller Abnahmestrukturen

Vor diesem Hintergrund begrüßt der VCI die Berücksichtigung der Kenngröße Vollbenutzungsstunden als Parameter für die Bildung der Strompreisklassen, da diese eine wesentliche Kennzahl für die individuelle Abnahmestruktur darstellt. Über diese Kenngröße hinaus hatten wir vorgeschlagen, in das Berechnungsmodell weitere Klassifikationsmerkmale zu integrieren. Hierzu gehören z.B. unterschiedliche individuelle Netzentgelte.

In diesem Zusammenhang unterstützt und verweist der VCI auf die Stellungnahme des VIK vom 31. März 2015 zum Prognos-Gutachten „Durchschnittspreise für stromintensive industrielle Abnehmer“.

3. Selbständige Unternehmensteile

§ 2 Nr. 1 definiert, dass ein „antragstellendes Unternehmen“ ein Unternehmen oder ein selbständiger Unternehmensteil sein kann. Im weiteren Verlauf des VO-Entwurfes wird

dieser Begriff jedoch nur in wenigen Fällen verwendet, meistens ist die Rede nur vom „Unternehmen“, oder sogar vom „gesamten Unternehmen“. Wir gehen davon aus, dass auch in diesen Fällen das antragstellende Unternehmen gemeint ist, d.h. ggf. der antragstellende selbständige Unternehmensteil. Dies sollte im Verordnungstext klar gestellt werden.

4. Ökonomische Auswirkung des Berechnungsverfahrens

Laut dem demVO-Entwurf zu Grunde liegenden Prognos-Gutachten hat die neue Berechnungsmethodik erhebliche Konsequenzen für einige Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR). So würden bei einer 8X8 Matrix 3,91% der Unternehmen die BesAR künftig nicht mehr in Anspruch nehmen können. Dies entspricht ca. 80 Unternehmen. Aufgrund der nationalen Eingangsschwellen können diese Unternehmen nicht von der in den EEAG vorgesehenen Härtefallregelung profitieren und müssen nach einer Übergangszeit 100% der EEG-Umlage zahlen.

Demgegenüber ist für Unternehmen der Liste 2, die den Schwellenwert von 20 % nicht erreichen, und für Unternehmen, die keiner der beiden Listen angehören (allerdings in der Vergangenheit unter die BesAR gefallen sind), eine dauerhafte Deckelung auf 20 % der EEG-Kosten im Gesetz vorgesehen.

Die Sicherung des Bestandschutzes ist grundsätzlich in den EEAG angelegt. Demnach ist die dauerhafte Begrenzung der EEG-Umlage auf 20% für Altfälle der Liste 2 und Unternehmen außerhalb der Liste grundsätzlich zulässig. Dieser Bestandsschutz sollte auch auf Fälle der Liste 1 angewendet werden.

Laut Aussagen der GD Wettbewerb bestünden beihilfenrechtliche Bedenken gegen eine Härtefallregelung für Unternehmen der Liste 1. Hauptgrund dafür sei, dass die EU-Leitlinien für die Branchen der Liste 1 gar keinen Schwellenwert vorsehen. Wenn nun der Mitgliedstaat einen Schwellenwert einführt (17 % Stromkostenintensität), dann sollten alle Unternehmen mit weniger als 17 % gleich behandelt werden. Für die Liste 2 sei dies kein Problem, da dort die Leitlinien eine Einzelfallbetrachtung vorsehen. Daher sei dort der Bestandsschutz für Altfälle möglich.

Lösungsvorschlag

Um den beihilferechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, sollte bei der kommenden EEG-Novelle eine Härtefallregelung grundsätzlich für Altfälle und Neufälle (d.h. für Unternehmen und selbständige Unternehmensteile mit einer Stromkostenintensität von aktuell 14-17%) eingeführt werden. Davon unberührt bleiben die weiteren Kriterien, die die BesAR an solche Fälle stellt (u.a. Nachweis Energiemanagementsystem, Zugehörigkeit zu Liste 1).

Dem entsprechend würde sich auch für Unternehmen der Liste 1 eine Stufenregelung für die Entlastung ergeben.

1. Unternehmen und selbständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit

Stromkostenintensität unter 14% erhalten weiterhin keine Entlastung

2. NEU:

- a. Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität zwischen 14 und 17% erhalten eine Reduzierung der EEG-Kosten auf 20% (entsp. der Härtefallregelung für Liste 2-Fälle).
 - b. Selbstständige Unternehmensteile auf Liste 2, die die entsprechende Stromkostenintensität von 20% erfüllen, sollten generellen Anspruch auf Entlastung nach der Besonderen Ausgleichsregelung haben. § 64 Absatz 5 EEG 2014 sollte entsprechend angepasst werden.
3. Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität über 17 % bzw. 20% erhalten weiterhin eine Entlastung der EEG-Kosten auf 15% der EEG-Umlage bzw. 4% der BWS (Cap) bzw. 0,5% der BWS (Super Cap).